



BUNDESVERBAND **B**ERUFLICHER **N**ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn

Niedersächsischer Landtag
- Landtagsverwaltung –
Referat 7, Frau Warbeck
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Konstantinstraße 110
D-53179 Bonn

Tel. 0228 – 8491 3244

Fax 0228 – 8491 9999

mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98

Konto 030 000 301

Vereinsregister Bonn,
VR 3107

Steuer-Nr. 206/5853/0281

08.04.2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung;**
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/2980
**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen
Raumordnungsrechts;** Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4476

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Anhörung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung. Ich bitte um Verständnis, dass der BBN eine schriftliche Aussage kurzfristig vorlegt. Der BBN arbeitet ehrenamtlich und nicht im Rahmen geregelter Arbeitszeiten.

Der BBN begrüßt grundsätzlich die Umsetzung des Bundesgesetzes für das Land. Es bestehen jedoch folgende Bedenken zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag der Fraktion „Die Linken“:

zu § 2 „Grundsätze“

Hier fehlt ein Grundsatz zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie (Vertragsstaatenkonvention der UN zur biologischen Vielfalt!), um die wertvollen Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, deren weitere Zerstörung und Zerschneidung zu vermeiden und sie wiederherzustellen und zu vernetzen.

Für die Umsetzung der Energiewende wäre eine entsprechende Zielsetzung zur Versorgungssicherheit, Effizienz und zum Leitungsnetz eine gute Grundlage und sicher sinnvoll.

Zu § 3 (2) Aufstellung von Raumordnungsplänen

Nach der Entscheidung des EUGH vom 16. Februar 2012 in der Rechtsache C-182/10 ist zur sachgerechten Umsetzung der Art. 6 (3+4) der „FFH-Richtlinie“ auch in

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Bundesverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (VSÖ), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

die die Flächennutzung und Raumordnung bestimmenden Verfahren eine gesonderte, über die allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung hinausgehende Prüfung der Verträglichkeit für die Natura 2000-Gebiete erforderlich. Insofern wäre es sinnvoll und sicher unschädlich, wenn neben dem Umweltbericht auch eine entsprechende Verträglichkeitsstudie Bestandteil der Unterlagen würde. Dies gilt auch für § 6 (7) dieses Entwurfes. Diese Entscheidung des EUGH bestätigt berechnete und von den Verbänden auch vorgetragene Zweifel, ob § 36 BNatSchG, der Raumordnungsverfahren von der Anwendung freistellt, mit den EU-Richtlinien vereinbar ist.

Zu § 5 (2) Ergänzende Vorschriften

Kreisfreie Städte sollten die Regionalen Raumordnungspläne durch den Flächennutzungsplan ersetzen können. Dies würde Kosten und Zeit wegen der vermeidbaren weitgehenden Doppelarbeit sparen. Dies entspräche auch der Stadtstaatenklausel im Bundesgesetz. Wenn Hamburg, Berlin und Bremen diese Möglichkeit haben, dann könnte dies auch für diese Kommunen eine gesetzeskonforme Möglichkeit sein.

Zu § 5 (3) Fristen

Eine Abweisung einer beantragten, begründeten Fristverlängerung ist auch zu begründen. Hier ist eine Ergänzung des Gesetzes dringend erforderlich.

Zu § 6 (2) Vereinfachtes Planänderungsverfahren

Der Begriff „geringfügig“ ist nicht hinreichend bestimmt. Darum folgender Ergänzungsvorschlag: „Sofern im Beteiligungsverfahren dem Änderungsentwurf begründet widersprochen wird, gelten die Vorschriften der Planaufstellung.“ Hiermit könnte auch dem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf umfassender entsprochen werden, denn es ist ja nicht nur die Gemeinde, die betroffen ist.

Zu § 7 (2) Planerhaltung

Die Unerheblichkeitsverletzung der Bekanntmachung nach § 3 (1) darf sich nicht auf die Beteiligungsrechte nach § 3 (2.+3.) auswirken. Diese müssen hiervon ausgenommen werden.

Zu § 9 (2) 1. und 2. Erfordernis von Raumordnungsverfahren

Gerade wenn etwas im Widerspruch zu den bestehenden raumordnerischen Zielen steht, ist ein Verfahren erforderlich. Darum ist „und widerspricht“ ersatzlos streichen.

Zu § 9 (3) Erfordernis von Raumordnungsverfahren

Auch hier ist zur Rechtssicherheit das Prüfergebnis zu den Natura 2000-Gebieten gesondert darzustellen. Das kohärente Netz Natura 2000 ist zu gewährleisten. Sofern Beeinträchtigungen durch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht zu vermeiden sind, sind die Möglichkeiten zur Ausnahmegewährung aufzuzeigen.

Zum 5. Abschnitt Zuständigkeiten

Der BBN verweist auf die weiteren Entscheidungen des EUGH zur Festlegung, wer die Umweltverträglichkeitsprüfung „unabhängig“ vom Planungsträger durchführen

soll. (Rechtssache C-474/10 vom 20.10.2011 und C-567/10 vom 22.03.2012) Hier wäre eine Ergänzung von § 18 sinnvoll.

Abschließend eine Anfrage bzw. ein Vorschlag: zu Zukunftsaufgaben der regionalen Raumordnung gehört nach Auffassung des BBN auch eine Aussage zu Metropolregionen. Diesen zukunftsfähigen Organisationen sollte die Möglichkeit der gemeinsamen Planungsträgerschaft einräumen.

Zu weiteren Erläuterungen und Nachfragen wird Herr Blank, Vorstandsmitglied im BBN, als Vertreter des BBN e.V. bei der Sitzung des Ausschusses anwesend sein.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Persiel

Heinz-Werner Persiel
Bundesvorsitzender BBN e.V.